

Entsprechend den zu behandelnden Problemen können die Stellvertreter der Vorsitzenden oder die Sekretäre der Räte der Bezirke hinzugezogen werden.

5. Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. sind dafür verantwortlich, daß sowohl ihr Projektierungsplan als auch ihr Investitionsplan mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke abgestimmt wird. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben bei der Aufstellung des Bauwirtschaftsplanes des Bezirkes zentrale Investitionsvorhaben entsprechend der mit ihnen erfolgten Abstimmung zu berücksichtigen.

Die Räte der Bezirke und Kreise erhalten das Recht, über den Standort von Investitionsbauten mitzubestimmen. Wird keine Einigung erzielt, legt der Rat des Bezirkes einen begründeten Einspruch bei dem für den Investitionsbau zuständigen Minister oder Staatssekretär m. e. G. ein, der die letzte Entscheidung in persönlicher Verantwortung trifft.

6. Zur Unterstützung der örtlichen Räte und zur Kontrolle der Durchführung von Gesetzen und Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates ist durch das Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — die Arbeit von Brigaden zu organisieren.

Die Brigaden führen ihre Arbeit unter Hinzuziehung von Vertretern der zuständigen Ministerien, der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und anderer Wissenschaft* lieber Einrichtungen sowie der örtlichen Räte durch.

Im Ergebnis der Arbeit der Brigaden sind die Schlußfolgerungen aus den Untersuchungen mit den Mitgliedern der örtlichen Räte zu beraten und diesen Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Arbeit vorzuschlagen.

Der Staatssekretär für Innere Angelegenheiten im Ministerium des Innern wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die gesammelten Erfahrungen und guten Methoden der Arbeit der örtlichen Räte verallgemeinert werden. Dazu dienen insbesondere die Beratungen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, die regelmäßig durchzuführenden Erfahrungsaustausche mit den Sekretären der Räte der Bezirke und den Leitern der Org.-Instrukteur-Abteilungen bei den Räten der Bezirke sowie die Veröffentlichung in der Tagespresse, in der Zeitschrift „Demokratischer Aufbau“ und anderen Publikationsorganen.

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Ministerrates
über die Anleitung und Kontrolle der Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise
durch die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich.**

Vom 3. Februar 1955

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 3. Februar 1955 über die Anleitung und Kontrolle der Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise durch die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich bekanntgemacht.

Berlin, den 3. Februar 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski
Stellvertreter des Leiters

Beschluß

Die schnelle und unbürokratische Durchführung der Gesetze und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Anordnungen der Minister und der Staatssekretäre m. e. G. erfordert die Hebung der Verantwortung der Ministerien und Staatssekretariate gegenüber den zuständigen Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise und die unmittelbare Anleitung derselben durch die Minister und Staatssekretäre selbst.

1. Die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. haben zu sichern, daß die ihnen unterstellten Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise durch eine qualifizierte operative Anleitung über die Aufgaben richtig informiert und auf die Schwerpunkte orientiert werden.

Diese Anleitung muß die Funktionäre der Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise befähigen, alle Aufgaben, die sich aus den Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen ergeben, richtig zu lösen. Versuche des Kommandierens und der kleinteiligen Bevormundung sind zu unterbinden.

Die Verantwortung der Räte der Bezirke und Kreise darf nicht eingeschränkt werden.

2. Die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. sind verpflichtet, die Durchführung der Gesetze und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates durch die jeweiligen Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise zu kontrollieren. Die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. haben ihre Stellvertreter, die Hauptabteilungsleiter, Hauptverwaltungsleiter und andere leitende Funktionäre zu verpflichten, an Ort und Stelle die Durchführung der Gesetze und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates zu kontrollieren und den jeweiligen Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise Hilfe und Anleitung zu geben.
3. Nur die Minister und die Staatssekretäre m. e. G. sind in Durchführung ihrer Aufgaben auf der Grundlage und im Rahmen der Gesetze und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und der ihnen übertragenen Kompetenzen gegenüber den zuständigen Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise weisungsberechtigt.